Zweite Beilage zu Nr. 141 des Bremer Handelsblattes.

Obrigkeitliche Verordnung, die Beförderung von Schiffspassagieren betreffend.

Bei der beträchtlichen Zunahme des Verkehrs, welche in Betreff der Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Ländern im Laufe der Jahre in Bremen sich kund gegeben, und bei dem mannichfachen Wechsel, welcher in der Art dieses Geschäftsbetriebes Statt gefunden hat, mußten auch die dafür bestehenden obrigkeitlichen Anordnungen von Zeit zu Zeit einer erneuerten Berathung unterworfen werden, damit Alles, was in dieser Beziehung das öffentliche Interesse erheischte, oder zum Wohl derer, welche Bremen zu ihrem Einschiffungsplatze gewählt hatten, nöthig schien, so viel nur möglich, stets Berücksichtigung finde.

Es sind deshalb auch jetzt die Vorschriften, welche mittelst der Verordnung vom 9. April 1849 und seitdem in Betreff dieses Gegenstandes erlassen worden, einer abermaligen Prüfung unterzogen und in Uebereinstimmung mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents die erforderlichen Abänderungen festgesetzt.

Demnach verordnet der Senat nunmehr das Folgende:

§. 1.

Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich auf alle Schiffsexpeditionen, durch welche Passagiere nach einem außereuropäischen Hafen befördert werden.

§. 2.

Auf die Beförderung von Passagieren mittelst Dampfschiffe, die Amerikanischen Postdampfschiffe einstweilen ausgenommen, hat diese Verordnung zwar ebenfalls Anwendung, indeß ist es dem Senate überlassen, dafür nach vorgängigem gutachtlichem Berichte der Behörde für das Auswandererwesen im Einverständnisse mit der Handelskammer einzelne abweichende Anordnungen zu erlassen.

§. 3.

Für alle Angelegenheiten, auf welche diese Verordnung sich bezieht, besteht in Gemäßheit des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 24. Februar 1854 »die Behörde für das Auswandererwesen,« welche aus einigen Mitgliedern des Senats, die zugleich die obrigkeitliche Inspection für diesen Geschäftszweig wahrnehmen, und aus einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet ist.

Die Aemter Vegesack und Bremerhaven haben auf die Befolgung dieser Verordnung in ihren Amtsbezirken zu achten, die Abstellung etwaiger Mängel und Beschwerden thunlichst zu bewirken und erforderlichen Falls der Inspection deshalb zu berichten.

§. 4.

Zur Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren ist nur derjenige befugt, welcher das Bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzt, unbescholten und im Bremischen Staate wohnhaft ist und eine von der Behörde für das Auswandererwesen genehmigte Caution geleistet hat.

§. 5.

Diese Caution ist für die Summe von Fünftausend Thalern durch Pfänder, baar oder durch Bürgen zu leisten und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, welche dem Expedienten, er sei Schiffsexpedient (Rheder, Correspondent, Befrachter) oder er sei Passagierexpedient (der mit Passagieren Ueberfahrtsverträge geschlossen hat) entweder den Passagieren, oder dem Staate gegenüber obliegen, namentlich auch auf die Bezahlung etwaiger Assecuranzprämien und Strafen.

Für mehrere Handlungsgenossen, welche das Geschäft unter einer gemeinsamen Firma betreiben, genügt der einfache Betrag der Caution.

§. 6.

Wird die Caution aus irgend einem Grunde angegriffen oder deren Sicherheit von der Behörde für nicht mehr ausreichend erachtet, so ist der Expedient zur sofortigen Ergänzung oder Erneuerung derselben bei Verlust der ihm eingeräumten Befugniß verpflichtet.

§. 7.

Die Caution verliert ihre Wirksamkeit rücksichtlich aller Ansprüche, die nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht und der Behörde für das Auswandererwesen angemeldet sind.

§. 8.

Den Schiffsmäklern ist, sofern sie den vorstehenden Erfordernissen genügen, unbeschadet ihrer sonstigen Pflichten, bis auf Weiteres gestattet, Passagiere zum Zwecke ihrer Verschiffung für ihre Rechnung anzunehmen oder annehmen zu lassen und die wegen ihrer Beförderung nöthigen Verträge einzugehen.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Schiffsmäkler in Kraft.

§. 9.

Die Vermittlung der Passagierannahme steht ausschließlich den Schiffsmäklern zu.

Ihre Courtage wird von dem Passagierexpedienten, welcher sich ihrer Vermittlung bedient, bezahlt. Dieselbe beträgt neun Grote für jeden Passagier. Für Kinder unter Einem Jahre darf keinerlei Gebühr berechnet werden.

Allen, welche nach §. 4 dieser Verordnung zur Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren befugt sind, bleibt es jedoch unbenommen, auch ohne Dazwischenkunft eines Schiffsmäklers Ueberfahrtsverträge für ihre eigene Rechnung und auf ihren Namen abzuschließen.

§. 10.

Für Bremerhaven können hinsichtlich der dort etwa anzunehmenden Passagiere von der Inspection Agenten zugelassen werden, welche aber vorab dem dortigen Amte die ihnen von dem Expedienten oder Schiffsmäkler dazu ertheilte Vollmacht einzuliefern, wie auch eine Caution von Fünfhundert Thalern zu bestellen haben.

In Betreff der Annahme von Passagieren durch einen Agenten ist nicht nur dieser den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung unterworfen, sondern auch der Expedient persönlich verhaftet.

Kein Agent darf gleichzeitig die Vollmacht mehrerer Expedienten übernehmen.

§. 11.

Die Ankündigung eines bestimmten Schiffes in öffentlichen Blättern darf nur vom Rheder oder vom Correspondenten selbst oder mit deren Genehmigung von solchen Personen geschehen, welche den Erfordernissen der §. §. 4. 10. genügt haben.

§. 12.

Jeder Passagierexpedient, welcher im Bremischen Staate oder auswärts Passagiere annimmt oder annehmen läßt, muß denselben sofort einen zwiefach gleichlautend ausgefertigten Vertrag über diese Annahme zustellen oder zustellen lassen, in welchem anzugeben ist:

a. Vor- und Zunamen des oder der Angenommenen;

b. bisheriger Wohnort derselben;

c. Betrag des Passagegeldes mit Einschluß des im Bestimmungshafen etwa zu entrichtenden Armengeldes und Angabe, wie viel davon bezahlt worden;

d. Bezeichnung, wie viel Cubicfuß Raum jedem Passagier für seine Reiseeffecten unentgeltlich bewilligt ist;

e. genaue Angabe, sowohl des Tages, an welchem die Passagiere in der Stadt Bremen eintreffen müssen, als auch desjenigen Tages, an welchem sie weiter befördert werden sollen.

§. 13.

Spätere Aenderungen und Zusätze, sowie Quittungen über geleistete Zahlung, sind ebenfalls in jeder Ausfertigung des Vertrages hinzuzufügen.

Eine Ausfertigung desselben muß stets im Besitz des Passagiers bleiben, während die andere dem Passagierexpedienten gegen einen dem Passagier zu seiner Legitimation auf dem Schiffe dienenden, beim Antritt der Seereise dem Capitän einzuhändigenden Ueberfahrtsschein abzuliefern ist.

§. 14.

Es wird Allen ohne Unterschied aufs Strengste verboten, die angekommenen Reisenden, sei es am Bahnhofe, am Landungsplatze der Dampfschiffe oder an sonstigen Orten, irgendwie mit Anfragen, Anpreisungen 2c. zu behelligen, oder gar zu versuchen, sie für ein Wirthshaus, eine Schiffsgelegenheit, ein Fuhrwerk oder einen sonstigen Geschäftsbetrieb zu gewinnen, unbeschadet der obrigkeitlich genehmigten Wirksamkeit des Nachweisungsbureaus für Auswanderer, sowie der von diesem angestellten oder verwendeten Personen.

§. 15.

Wer diesem Verbote (§. 14) entgegenhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. In Wiederholungsfällen wird diese Strafe nicht nur verschärft werden, sondern auch außerdem für die Schuldigen die Folge haben, daß die ihnen etwa zur Wirthschaft oder zu einem andern Gewerbe ertheilte Concession, die Zulassung zur Theilnahme an der Droschkenfahrt oder die Anstellung als Kofferträger zurückgenommen, und den in einem Dienstverhältnisse stehenden Fremden die Fortsetzung dieses Verhältnisses und der Aufenthalt im Bremischen Staate nicht ferner gestattet werden wird.

§. 16.

Für das Zuweisen und Zuführen der Reisenden zu Handel- und Gewerbtreibenden, um deren Geschäfte Abnehmer oder Kunden zu verschaffen, insbesondere auch zu Expedienten, Schiffsmäklern oder Gastwirthen, darf Niemandem eine Vergütung in Geld oder Geldeswerth, wenn auch nur mittelbarer Weise, geleistet oder versprochen werden, und zieht jede Uebertretung dieses Verbots, sowohl für den, welcher sich eine Vergütung hat leisten oder versprechen lassen, als auch, sofern der Reisende nicht etwa selbst dazu verleitet sein sollte, für jeden Andern, welcher sie geleistet oder versprochen hat, eine nach den Umständen zu ermessende Strafe nach sich.

§. 17.

Sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende sind wegen der in den vorstehenden §§. 14, 15, 16 erwähnten Vergehen ihrer Gehülfen und Dienstboten persönlich verhaftet.

§. 18.

Für die im Bremischen Staatsgebiete sich aufhaltenden Passagiere, namentlich die Auswanderer, sowie für diejenigen, welche solche Personen beherbergen, kommen die bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 19.

Deserteure und Militärpflichtige Deutscher Bundesstaaten, desgleichen Personen, welche sich wegen begangener Verbrechen oder Vergehen der Strafe zu entziehen suchen, oder mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht befördert werden.

Das nämliche Verbot trifft die Beförderung solcher Personen, denen nach den Gesetzen des Bestimmungsorts die Einwanderung untersagt ist.

Im Betretungsfalle werden alle solche Personen im polizeilichen Wege in ihre Heimath zurückgeschickt.

Wer wissentlich diesem Verbote entgegenhandelt, verfällt nicht nur in eine angemessene Strafe, sondern ist auch für alle dem Staate deshalb etwa entstehende Kosten verantwortlich.

§. 20.

Die Schiffsmakler sind bei Vermeidung gleicher Nachtheile angewiesen, sich jeder Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen (§. 19) zu enthalten. Auch haben sie, sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seien, dieses der Polizeibehörde anzuzeigen und deren weitere Anordnungen zu befolgen.

§. 21.

Der Schiffsexpedient hat der Inspection ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Passagiere, mit Angabe des Geburtslandes und Bestimmungsorts, sowie, ob sie in der Cajüte oder in welchem sonstigen Raum des Schiffs befördert werden sollen, einzureichen und dasselbe mit einer Erklärung auf seinen geleisteten Bürgereid:

> daß sich nach seinem besten Wissen unter den in diesem Verzeichnisse stehenden Personen keine befinden, deren Beförderung verboten ist, und daß er auch keine solche Personen wissentlich befördern wolle,

zu versehen.

§. 22.

Ein Verzeichniß der bis zur Expedition angenommenen Passagiere ist vom Schiffsexpedienten dem Capitain einzuhändigen, welcher die etwa noch nachträglich von ihm selbst angenommenen Passagiere in demselben zu verzeichnen und davon, bevor das Schiff in See geht, unter gleichmäßiger eidlicher Erklärung die Aufgabe der Inspection oder einem der Aemter Vegesack oder Bremerhaven zu machen hat.

Die Aemter haben wegen dieser Passagiere der Inspection die erforderliche Anzeige zu machen.

§. 23.

Der Capitain darf nur solche Personen, welche in dem Verzeichnisse namhaft gemacht oder unter Nachholung der erwähnten Erklärung nachträglich hinzugefügt sind, mit dem Schiffe befördern.

§. 24.

Die Einreichung des mit der im §. 21. 22. vorgeschriebenen Erklärung versehenen Verzeichnisses muß vor Ablauf von acht Tagen nach dem Abgang des Schiffs erfolgen.

§. 25.

Der Passagier-Expedient ist verbunden, von der Zeit seiner Verpflichtung zur Beförderung der Passagiere mit dem Seeschiffe an für deren Unterkommen und Unterhalt in angemessener Weise zu sorgen und ist dafür nicht allein den Passagieren, sondern auch dem Staate verantwortlich.

§. 26.

Der für die Passagiere bestimmte Raum im Seeschiffe muß für jeden derselben mindestens zwölf Quadratfuß der Oberfläche des Passagierdecks betragen.

Derselbe muß für die Passagiere während der ganzen Reise des Schiffs frei gehalten werden. Es ist durchaus verboten, ihn in irgend einer Weise durch Frachtgüter oder Proviant-Gegenstände zu beschränken.

Die genaue Aufgabe und Nachweisung, daß der nach der vorstehenden Bestimmung erforderliche Raum vorhanden sei, muß, bevor die Passagiere an Bord gehen, der Inspection eingereicht werden.

Uebrigens wird dem Schiffsexpedienten zur Vermeidung etwaiger Nachtheile empfohlen, falls die Gesetze des Bestimmungsorts einen größern Raum vorschreiben, diese zu befolgen.

§. 27.

Der Schiffsexpedient hat dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem für die beabsichtigte Reise und die Beförderung der Passagiere völlig tüchtigen Zustande sich befinde, vorschriftsmäßig ausgerüstet und mit gesundem, haltbarem und hinreichendem Proviant versehen werde.

§. 28.

Für die Einrichtung der Seeschiffe gelten folgende Vorschriften:

a. daß Zwischendeck muß, von Deck zu Deck, mindestens 6 Fuß hoch, und das Deckholz mindestens $1\frac{1}{2}$ Zoll dick sein;

b. auf jedem Schiffe muß für hinreichende Ventilation unter Berücksichtigung des Climas, nach welchem das Schiff abgehen soll, gesorgt und dieselbe während der Reise gehörig unterhalten werden. Abkleidungen im Zwischendecke, welche den freien Umlauf der Luft hindern, sind untersagt.

c. Auf jedem Schiffe müssen mindestens zwei Privets, wenn es aber mehr als hundert, jedoch nicht über 150 Passagiere führt, drei, wenn mehr als 150, jedoch nicht mehr als 200 Passagiere, vier, wenn mehr als 200, jedoch nicht mehr als 300 Passagiere, fünf, und für eine größere Anzahl Passagiere nach letzterem Verhältnisse mehr Privets befindlich sein;

d. Die Kojen und sonstigen Schlafstellen der Passagiere müssen bequem und angemessen eingerichtet, die hölzernen von trocknem Holze ohne scharfe Kanten hergestellt, und dürfen nicht mehr als zwei Reihen über einander angebracht sein. Sie sollen mindestens eine Länge von 6 Fuß im Lichten, eine Breite von achtzehn Zoll für jede Person haben, die untersten auch wenigstens sechs Zoll vom Deck entfernt sein;

e. Das Schiff muß mit dem nöthigen Kochgeschirr, namentlich zur Speisung der Passagiere mittelst Einer Kochung mit mindestens zwei Kochtöpfen von angemessener Größe, ferner mit dem zum Austheilen der Speisen erforderlichen Geschirre, einer richtigen Wage und Bremischen Gewichten versehen sein;

f. Alle für die Passagiere bestimmten Räume sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang hinreichend zu erleuchten, und zwar das Zwischendeck durch wenigstens zwei Laternen;

g. Jedes Schiff muß mit mindestens zwei Rettungsbojen (life-buoys) und wenn es über 150 Passagiere führt, außerdem mindestens mit Einem Rettungsbote (life-boat) versehen sein.

§. 29.

Ist das Schiff mit mehreren Decken versehen, so darf das unterste Deck zur Aufnahme von Passagieren nicht benutzt werden, es sei denn, daß wegen der besonderen Einrichtung desselben die Behörde nach genauer Untersuchung ausnahmsweise es für unbedenklich erachtet, und eine schriftliche Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 30.

Auf jedem Schiffe muß mindestens Ein hinreichend erfahrener Koch für die Passagiere sich befinden.

§. 31.

Die Ausrüstung und Verproviantirung eines jeden Seeschiffes muß für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise erfolgen.

Als solche werden angenommen:

a. für Reisen nach einer Gegend nördlich vom Aequator 13 Wochen,

b. für Reisen nach der Ostküste von Amerika, südlich vom Aequator bis zum La Plata Strome, diesen eingeschlossen, 16 Wochen,

c. für alle andere Reisen, südlich vom Aequator, jedoch nicht über Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung hinaus 18 Wochen,

d. für Reisen über Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung hinaus, wenn der Aequator nicht zum zweiten Male passirt wird, 24 Wochen,

e. für Reisen, auf denen der Aequator zwei Mal passirt wird, 28 Wochen.

§. 32.

Die Verproviantirung der Passagiere darf nicht diesen überlassen und muß, was die Hauptartikel betrifft, für jeden Passagier, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, mit alleiniger Ausnahme der Kinder unter Einem Jahre, sowie für jeden der Schiffsmannschaft Angehörenden, wenigstens mitgenommen werden:

Für die Reise von......	13 Wochen	16 Wochen	18 Wochen	24 Wochen	28 Wochen
a. an Rindfleisch: 2 ℔ für die Woche	26 ℔	32 ℔	36 ℔	48 ℔	56 ℔
b. an Speck, wenn es gesalzen ist, 1 ℔ für die Woche	13 "	16 "	18 "	24 "	28 "
oder, wenn es geräuchert ist, 3/4 ℔ für die Woche	9 3/4 "	12 "	13 1/2 "	18 "	21 "
(Sollte in einzelnen Fällen ein anderes Verhältniß zwischen Fleisch und Speck vorgezogen und von der Inspection genehmigt werden, so ist dabei nach dem Maßstabe zu verfahren, daß 1 ℔ Fleisch gleich 3/4 ℔ gesalzenen oder 1/2 ℔ geräucherten Speck geachtet wird, ohne daß übrigens bei diesen verschiedenen Gewichtsbestimmungen die Pökel in Anschlag gebracht werden darf.)					
c. an Häringen für je 100 Passagiere eine Tonne, die Tonne zu ca. 800 Stück gerechnet	1 Tonne.	1 1/4 Ton.	1 1/2 Ton.	2 Ton.	2 Ton.
d. an Brot: 4 1/2 ℔ und zwar 2 1/2 ℔ schwarzes	32 1/2 ℔	40 ℔	45 ℔	60 ℔	70 ℔
und 2 ℔ weißes Brot	26 "	32 "	36 "	48 "	56 "
für die Woche, falls nicht ein anderes Verhältniß verabredet ist. Von dem Schwarzbrot darf höchstens für eine Woche weichgebackenes mitgenommen werden.					
e. an Butter: 5/12 ℔ für die Woche	5 5/12 "	6 2/3 "	7 1/2 "	10 "	11 2/3 "
f. an Wasser: in gut ausgebrannten süßen Fässern, im Ganzen	1 1/6 Orh.	1 1/2 Orh.	1 2/3 Orh.	2 1/6 Orh.	2 1/2 Orh.
(Ist das Schiff aber nach einer Gegend bestimmt, wobei es den nördlichen Wendekreis passirt, wohin auch Neuorleans und Texas gerechnet werden, im Ganzen)	1 1/3 "	1 1/2 "	1 2/3 "	2 1/6 "	2 1/2 "
g. an Mehl und Reis, Sauerkraut, getrocknetem Obst, Hülsenfrüchten und Scheldegerste zusammen im Ganzen	35 ℔	43 ℔	48 ℔	65 ℔	75 ℔

und zwar davon für die Reise von

	13 Wochen		16 Wochen.		18 Wochen.		24 Wochen.		28 Wochen.	
	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens
an Mehl u. Reis.	6 ℔	10 ℔	7 ℔	12 ℔	8 ℔	14 ℔	11 ℔	18 ℔	13 ℔	21 ℔
an Sauerkraut..	5 "	8 "	6 "	10 "	7 "	13 "	9 "	15 "	11 "	17 "
an getrock. Obst..	2 "	3 "	2 1/2 "	3 3/4 "	3 "	4 "	3 3/4 "	5 1/2 "	4 "	6 1/2 "
u. der Rest des Quantums an Hülsenfrüchten u. Scheldegerste........										

	13 Wochen	16 Wochen	18 Wochen	24 Wochen	28 Wochen
h. an Kartoffeln: im Ganzen	1 1/2 Vtl.	1 7/8 Vtl.	2 Vtl.	2 3/4 Vtl.	3 1/4 Vtl.
(**Ausnahmsweise** darf eine geringere Quantität Kartoffeln mitgegeben werden, indeß sind dann für jedes fehlende Viertel 7 ℔ mehr von den unter g gedachten Vorräthen und zwar nach dem dort angegebenen Verhältnisse erforderlich.)					
i. an Syrub: im Ganzen	1 1/2 ℔	1 7/8 ℔	2 ℔	2 3/4 ℔	3 1/4 ℔
k. an Kaffee: " "	1 1/2 "	1 7/8 "	2 "	2 3/4 "	3 1/4 "
l. an Cichorien: "	1/2 "	5/8 "	2/3 "	11/12 "	1 1/12 "
m. an Thee: " "	1/5 "	1/4 "	1/3 "	3/8 "	7/16 "
n. an Essig (1/3 Gallon = 1/6 Bremer Viertel)	1/3 Gallon.	2/5 Gallon.	1/2 Gallon.	3/5 Gallon.	4/5 Gallon.

o. Außerdem ist für Kranke und Kinder, je nach dem Verhältnisse der Anzahl der Passagiere und der Zeit der wahrscheinlich längsten Dauer der Reise ein hinreichendes Quantum an Sago oder Arrowroot, Wein, Zucker, Pflaumen, Hafergrütze, sowie eine gehörig versehene Medicinkiste mit der nöthigen Gebrauchsanweisung in deutscher und in englischer Sprache mitzunehmen.

p. Nicht minder ist jedes Passagierschiff mit genügendem Feuerungs- und Erleuchtungs-Materiale, sowie mit mindestens 5 Pfund Wacholderbeeren oder sonstigen zum Räuchern geeigneten Stoffen in entsprechender Menge, sowie mit den zum Reinigen der für die Passagiere bestimmten Räume erforderlichen Besen und sonstigen Geräthen zu versehen.

Alle Speisen sind den Passagieren gehörig zubereitet und in der aus dem Verhältnisse zu dem vorschriftsmäßig mitzunehmenden Proviant sich ergebenden Menge zu verabreichen.

§. 33.

Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der Abgang des Schiffs länger als sechs Tage, so muß der Proviant und die sonstige Ausrüstung wieder ergänzt werden.

§. 34.

Bei Reisen, deren längste Dauer im §. 31 zu 24 und 28 Wochen angenommen worden, genügt die Mitnahme eines Quantums Wasser für 16 Wochen, wenn der Schiffsexpedient der Inspection auf seinen geleisteten Bürgereid schriftlich erklärt, daß das Schiff einen nördlich vom 25° südlicher Breite liegenden Zwischenhafen anlaufen und in demselben Wasser einnehmen solle.

§. 35.

Für die aus dem Hafen zu Bremerhaven abgehenden Schiffe gelten folgende besondere Bestimmungen:

a. Es ist verboten, während des Zeitraums vom 10. October bis zum 10. März, beide Tage eingeschlossen, die Passagiere eher als am Tage vor dem Antritte der Seereise an Bord eines Schiffes zu beherbergen und zu beköstigen, sowie überhaupt von den für die Passagiere angeschafften Reisevorräthen Etwas zu verbrauchen oder zu benutzen.

Dagegen darf während der gedachten Zeit das Schiff an Fleisch, Speck, Brot, Butter und Kartoffeln um elf Tage weniger verproviantirt werden als sonst, zufolge der Vorschrift des §. 31, erforderlich ist.

b. Wenn während des Zeitraums vom 10. März bis zum 10. October die Passagiere nicht eher als am Tage vor dem Antritte der Seereise an Bord eines Schiffes beherbergt oder beköstigt, auch die für sie angeschafften Vorräthe in keiner Weise verbraucht oder benutzt werden, so sind die Expedienten ebenfalls befugt, den Betrag der unter a. angeführten Proviantgegenstände um elf Tage

zu ermäßigen, jedoch gehalten, wenn sie von solcher Befugniß Gebrauch machen wollen, dieses den Besichtigern (§. 37), und zwar jedesmal vor der Besichtigung des Proviants, anzuzeigen, auch in ihrer eidlichen Declaration (§. 48) zu bescheinigen, daß in den gedachten Beziehungen von ihnen vorschriftsmäßig verfahren sei.

Nur von dem Erfordernisse, die Passagiere nicht eher als am Tage vor dem Antritte der Seereise an Bord zu beherbergen, kann in besonderen Fällen von der Behörde eine Dispensation ertheilt werden.

§. 36.

Ob und unter welchen Bedingungen diese für Bremerhaven erlassenen Vorschriften (§. 35) auch auf andere, insbesondere auf die oberhalb Bremerhavens belegenen Weserhäfen zu erstrecken seien, bleibt den vom Senat im Einverständnisse mit der Handelskammer etwa zu treffenden Anordnungen vorbehalten.

§. 37.

Vor dem Abgange des Seeschiffs muß dasselbe, sowie der für die Passagiere bestimmte Raum und der sämmtliche für diese und für die Mannschaft angeschaffte Proviant nebst der übrigen Ausrüstung durch einen der damit obrigkeitlich beauftragten Besichtiger untersucht werden.

Die Untersuchung des Proviants erfolgt in der Weise, daß der Besichtiger den einen und den andern Artikel nachsieht, aber auch berechtigt und nach Beschaffenheit der Umstände verpflichtet ist, die Vorräthe genauer zu prüfen und nachwägen zu lassen und die Verbesserung und Ergänzung etwaiger Mängel zu verlangen.

Die Schiffsexpedienten sind verpflichtet, demselben vor der Besichtigung ein Verzeichniß der angeschafften Lebensmittel und sonstigen Ausrüstung nach einem gedruckten, die einzelnen Gegenstände specificirenden Formulare in zwiefacher Ausfertigung einzureichen und nach befundener Richtigkeit von ihm unterschreiben zu lassen; die eine dieser Ausfertigungen hat der Besichtiger dem Capitain einzuhändigen.

Von Proviantgegenständen, für welche das Gewicht zur Richtschnur dient, muß auf den Fässern, Säcken und sonstigen Behältern, in denen sich die Hauptartikel befinden, deren Netto-Gewicht deutlich gemärkt sein.

§. 38.

Der Abgang des Schiffs ist nicht eher gestattet, als bis diese Untersuchung Statt gefunden und ein genügendes Resultat ergeben hat, auch darüber, sowie über die Tüchtigkeit und Räumlichkeit des Schiffes die vorschriftsmäßigen Bescheinigungen erlangt worden sind.

§. 39.

Die Bescheinigungen über die Tüchtigkeit des Schiffs und über den für die Passagiere bestimmten und vorhandenen Raum müssen, bevor die Passagiere an Bord gehen, die übrigen Bescheinigungen aber vor Ablauf von acht Tagen nach dem Abgange des Schiffs der Inspection eingereicht werden.

§. 40.

Um die verschiedenen Bescheinigungen zu erlangen, haben sich die Betheiligten an einen der angestellten Besichtiger zu wenden und das Erforderliche zu veranlassen.

§. 41.

Die Gebühren der Besichtiger betragen einschließlich der für ihre vorgängigen Bemühungen:

1) Wenn das Schiff in Bremerhaven liegt,
für die Bescheinigung wegen der Tüchtigkeit und Räumlichkeit des Schiffs .... ℛ 1 = 36 %
für die Bescheinigung wegen des Proviants und der sonstigen Ausrüstung, sofern das Schiff, abgesehen von Kindern, die unter einem Jahre alt sind,
   a. nicht mehr als 150 Passagiere führt « 1 = 36 «
   b. mehr als 150, aber nicht über 200 führt .... « 2 = — «
   c. mehr als 200, aber nicht über 300 führt .... « 2 = 36 «
   d. mehr als 300, aber nicht über 400 führt .... « 3 = — «
   e. mehr als 400 .... « 4 = — «

Sollte indeß das Nachsehen und Nachwägen des gesammten Proviants erforderlich werden, wozu der Capitain die nöthigen Mittel herbeizuschaffen hat, so wird dafür eine größere, nöthigenfalls von der Inspection festzusetzende Vergütung bezahlt.

2) Wenn das Schiff nicht in Bremerhaven liegt, außer den vorstehenden Beträgen, für jede Bescheinigung 1 Thaler 36 Grote mehr.

§. 42.

Der Schiffsexpedient hat der Inspection nachzuweisen, daß für den Fall eines dem Schiffe auf der Fahrt vom Ausgangsplatze bis zur erfolgten Landung am Bestimmungsorte etwa zustoßenden Ereignisses, durch welches dasselbe an der Fortsetzung der Reise verhindert oder die Reise unterbrochen werden sollte, das Passagegeld sämmtlicher, sowohl der Cajüts- als der übrigen Passagiere und außerdem für Jeden derselben eine auf zwanzig Thaler, bei allen Reisen nach einer Gegend über Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung hinaus auf dreißig Thaler und bei Reisen, auf denen der Aequator zweimal passirt wird, auf vierzig Thaler sich belaufende Summe zur Verwendung stehe. Diese dient dazu, um zunächst die etwaigen Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effecten, die Kosten ihres einstweiligen Unterhalts, ferner die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder und deren Versicherung, sowie diejenige der Verwendungsgelder zu bestreiten, dann aber auch den Bremischen Behörden für alle wegen der Passagiere gemachten Auslagen Ersatz und Sicherheit zu leisten und endlich den Passagieren erweisliche Verlüste soviel thunlich nach Verhältniß zu ersetzen.

§. 43.

Der Schiffsexpedient hat die gedachten Summen in der Stadt Bremen bei einer der dortigen Assecuranz-Gesellschaften oder bei zwei von der Behörde für genügend erachteten Privat-Assecuradeurs, die für die Versicherungssumme solidarisch haften, gegen alle und jede Gefahr versichern zu lassen und mittelst Einlieferung der Police der Inspection zur Verfügung zu stellen.

Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der gedachten Art, so ist die Verwendung jenes Betrags zu bewerkstelligen, und daß Solches geschehen, der Inspection darzulegen, widrigenfalls

Letztere ermächtigt ist, selbst den Versicherungsbetrag zu erheben und zu verwenden.

§. 44.

Sollte jedoch eine solche Versicherung in einzelnen Fällen besonders schwierig zu erlangen sein, so bleibt es den Betheiligten unbenommen, den Betrag der Passage- und Verwendungsgelder bis zur Einlieferung einer Police oder Nachweisung der glücklichen Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte bei der Inspection baar zu deponiren und dessen Belegung bei der Discontocasse zu veranlassen oder in Bremer Staatspapieren nach dem Tagescourse oder auch in anderen, nach dem Ermessen der Behörde hinlängliche Sicherheit gewährenden Documenten zu hinterlegen.

§. 45.

Wird eine Verwendung des versicherten Betrages nöthig, so ist die Ergänzung desselben durch Nachversicherung zu bewirken.

§. 46.

Die Nachweisung der Versicherung und die Einlieferung der Police muß vor Ablauf von acht Tagen nach Abgang des Schiffes geschehen.

§. 47.

Der Schiffsexpedient bleibt den Passagieren und den Bremischen Behörden für die Passage- und Verwendungsgelder, falls die Zahlung derselben nicht aus der nach §§. 42 bis 44 dafür beschafften Sicherheit erfolgen sollte, auch persönlich verhaftet.

§. 48.

Der Schiffsexpedient hat, bevor die Passagiere an Bord gehen, der Inspection eine auf seinen Bürgereid auszustellende Declaration einzureichen,

daß er gewissenhaft Sorge getragen habe, um das Schiff nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit der vorgeschriebenen Quantität gesunder, guter Lebensmittel, Wasser und sonstiger Ausrüstung auf ..... Wochen..... Tage gehörig zu versehen;

daß ferner das von den Passagieren gezahlte Passagegeld nebst den Verwendungsgeldern für dieselben nach Maßgabe des Gesetzes versichert sei oder zeitig versichert, auch die darüber auszufertigende Police der Inspection eingereicht werden solle;

daß endlich seines Wissens unter den Passagieren dieses Schiffes keine Personen sich befinden oder wissentlich befördert werden sollen, deren Beförderung nach §. 19 dieser Verordnung verboten ist.

§. 49.

Dem Capitain jedes Schiffes, mit welchem Passagiere befördert werden sollen, liegen folgende Pflichten ob:

a. Er darf die Reise nicht antreten, bevor die in §§. 38. 39 dieser Verordnung verlangten Bescheinigungen von den Schiffs- und Proviantbesichtigern ausgestellt sind, und haftet dafür, daß nach erfolgter Besichtigung des Proviants keine gut befundene Vorräthe von Bord des Schiffes gebracht werden.

b. Er hat die Passagiere human zu behandeln und auch für ein gehöriges anständiges Betragen der Mannschaft Sorge zu tragen.

c. Er muß den mitgenommenen Proviant den Passagieren gehörig zubereitet und in den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Rationen austheilen lassen, im Falle einer etwa nothwendig gewordenen Verringerung der letzteren aber die sofortige Aufnahme eines desfallsigen, die Ursache angebenden Vermerks in das Journal bewirken und solchen am Tage der Eintragung nebst dem Obersteuermann unterzeichnen.

d. Er hat die erforderliche Einrichtung, Reinigung, Lüftung, Räucherung und Erleuchtung der für die Passagiere bestimmten Räume zu veranlassen und zu überwachen.

e. Er ist verpflichtet nach der Ankunft am Bestimmungsorte den Passagieren auf Verlangen noch zwei volle Tage Herberge und Beköstigung, in Gemäßheit dieser Verordnung, an Bord des Schiffs zu gewähren.

f. Ein Verzeichniß der an Bord des Schiffs etwa sich ereignenden Geburts- und Sterbefälle hat der Capitain nach Ankunft am Bestimmungsorte dem daselbst befindlichen Bremischen Consulate einzuliefern; auch ist er verpflichtet, für den Nachlaß Verstorbener thunlichst Sorge zu tragen.

§. 50.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht nur für Schiffsexpeditionen, welche von Bremischen Häfen erfolgen, sondern auch, so weit sie nicht speciell auf diese Plätze sich beziehen, für alle Fälle, in denen die Annahme oder die Beförderung von Passagieren durch einen Bremischen Expedienten geschehen und die Einschiffung in einem anderen an der Weser gelegenen Hafen bewerkstelligt werden soll.

§. 51.

Bei einer Schiffsexpedition über einen entfernteren Hafen dienen zwar die Vorschriften dieser Verordnung in gleicher Weise zur Richtschnur, indeß ist dabei der Inspection vorab nachzuweisen, daß die Beförderung nach diesem Zwischenhafen in angemessener Weise und sofern sie zu Wasser geschieht, in dazu geeigneten und gehörig verproviantirten Schiffen erfolgen werde und daß und wie hinsichtlich der weiteren Seereise wegen der Tüchtigkeit und Räumlichkeit des Seeschiffes, wegen des Proviants und wegen der übrigen Ausrüstung die Untersuchung und Bescheinigung in einer nach dem Ermessen der Inspection genügenden Weise Statt finden solle.

Auch finden die Bestimmungen dieser Verordnung in Betreff der Versicherung der Passage- und Verwendungsgelder sowol für die Reise nach dem Zwischenhafen als auch für die weitere Seereise Anwendung, wobei indeß die Art der Nachweisung der erfolgten Versicherung dem Ermessen der Inspection überlassen ist.

Geschieht jedoch die Einschiffung in einem Hannoverschen oder Oldenburgischen nicht an der Weser gelegenen oder in einem Hamburgischen Hafen, so reicht hinsichtlich aller die endliche Seereise betreffender Erfordernisse bis auf Weiteres der Nachweis hin, daß den an jenen Plätzen für die Beförderung von Schiffspassagieren bestehenden Gesetzen vollständig genügt sei.

§. 52.

An Bord eines jeden Seeschiffes, mit welchem Passagiere befördert werden, muß sich mindestens Ein beglaubigtes Exemplar

dieser Verordnung in deutscher und in englischer Sprache befinden, und ist dafür der Schiffsexpedient verantwortlich.

§. 53.

Die Bestimmungen dieser Verordnung kommen bei denjenigen Schiffsexpeditionen, durch welche weniger als zwölf Passagiere befördert werden, nicht zur Anwendung; nur muß auch in diesen Fällen die Versicherung der Passage- und Verwendungsgelder vorschriftsmäßig erfolgen, wenn das Passagegeld sämmtlicher Passagiere die Summe von Eintausend Thaler übersteigt, und ist der Schiffsexpedient, wenn keine Versicherung der Passage- und Verwendungsgelder erforderlich, für deren Betrag persönlich verhaftet.

Kinder, unter Einem Jahre alt, sind zwar in dem Verzeichnisse der Passagiere aufzuführen, im Uebrigen aber rücksichtlich sämmtlicher Vorschriften dieser Verordnung nicht mitzurechnen.

§. 54.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht für einzelne Fälle ein Anderes bestimmt ist, unter Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände, mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern, bei vorhandenem Unvermögen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Bei wiederholter Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung kann die Strafe bis zum zwiefachen Betrage erhöht werden.

Verletzungen des Bürgereides unterliegen außerdem der gesetzlichen Bestrafung.

§. 55.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft, und sind durch dieselbe alle bisher publicirten Vorschriften, soweit sie die Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren betreffen, aufgehoben; indeß bleibt es der Behörde überlassen, mit Rücksicht auf bereits eingeleitete Verträge oder die bis zu dem gedachten Zeitpunkte nicht wohl thunliche Beschaffung neu eingeführter Erfordernisse in einzelnen Fällen zeitweilig eine Dispensation zu ertheilen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 14. Juni 1854.

Druck von C. Schünemann.

dieser Berechnung in deutscher und in englischer Sprache befinden, und ist dafür der Schiffsexpedient verantwortlich.

§. 53.

Die Bestimmungen dieser Verordnung kommen bei denjenigen Schiffsexpeditionen, durch welche weniger als zwölf Passagiere befördert werden, nicht zur Anwendung; nur muß auch in diesen Fällen die Versicherung der Passage- und Verwendungsgelder vorschriftsmäßig erfolgen, wenn das Passagegeld sämmtlicher Passagiere die Summe von Eintausend Thaler übersteigt, und ist der Schiffsexpedient, wenn keine Versicherung der Passage- und Verwendungsgelder erforderlich, für deren Betrag persönlich verhaftet.

Kinder, unter Einem Jahre alt, sind zwar in dem Verzeichnisse der Passagiere aufzuführen, im Uebrigen aber rücksichtlich sämmtlicher Vorschriften dieser Verordnung nicht mitzurechnen.

§. 54.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht für einzelne Fälle ein Anderes bestimmt ist, unter Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände, mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern, bei vorhandenem Unvermögen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Bei wiederholter Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung kann die Strafe bis zum zwiefachen Betrage erhöht werden.

Verletzungen des Bürgereides unterliegen außerdem der gesetzlichen Beurtheilung.

§. 55.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft, und sind durch dieselbe alle bisher publicirten Vorschriften, soweit sie die Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren betreffen, aufgehoben; indeß bleibt es der Behörde überlassen, mit Rücksicht auf bereits eingeleitete Verträge oder die bis zu dem gedachten Zeitpunkte nicht wohl thunliche Beschaffung neu eingeführter Erfordernisse in einzelnen Fällen zeitweilig eine Dispensation zu ertheilen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 14. Juni 1854.

Druck von C. Schünemann.